



## ÖSTERREICHISCHER BLINDEN- UND SEHBEHINDERTENVERBAND

Selbsthilfeorganisation blinder und sehbehinderter Menschen  
*Austrian Federation of the Blind and Partially Sighted*

Bundesministerium für  
Unterricht, Kunst und Kultur  
Abteilung III/10

Per Mail: [begutachtung@bmukk.gv.at](mailto:begutachtung@bmukk.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

**Mag. Gerhard Höllerer, Präsident**

A-1140 Wien, Hägelingasse 3/2

Telefon: +43 (1) 982 75 84-200

Mobil: + 43 (0) 664 44 10 400

Telefax: +43 (1) 982 75 84-204

E-Mail: [praesident@blindenverband.at](mailto:praesident@blindenverband.at)

Website: [www.blindenverband.at](http://www.blindenverband.at)

ZVR-Zahl: 903235877

Wien, 15. März 2010  
ral

### **BMUKK-16.825/0004-III/10/2010** **Stellungnahme zur Novelle des Filmförderungsgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

innerhalb der offenen Frist des Begutachtungsverfahrens nehmen wir zu Ihrem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz vom 25. November 1980 über die Förderung des österreichischen Films (Filmförderungsgesetz, kurz FFG) geändert wird, wie folgt Stellung:

#### **1. Vorblatt**

Nicht nur im Vorblatt des vorliegenden Gesetzesentwurfes, sondern generell werden unter der Überschrift „Auswirkungen des Regelungsvorhabens“ die „Auswirkungen in konsumentenpolitischer sowie sozialer Hinsicht“ bewertet, hier mit „Keine.“ Spätestens seit dem Beitritt Österreichs zur UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen sollten hier – neben finanziellen, wirtschafts- und umweltpolitischen sowie geschlechtsspezifischen Auswirkungen und dem Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union – explizit auch

#### **behindertenspezifische Auswirkungen**

angeführt werden.

## **2. Ziele, Förderungsgegenstand**

Bei den Zielen der Filmförderung gem § 2 Abs 1 fehlt die Barrierefreiheit von geförderten Filmen. In Art 21 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verpflichtet sich die Republik Österreich, „die Massenmedien (...) dazu aufzufordern, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten“. Um diesen gesetzlichen Auftrag zu gewährleisten, müssen Filme für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen mit Audiodeskription versehen und damit als Hörfilme gestaltet werden. Wir schlagen daher folgende zusätzliche Regelung vor:

### **§ 2. (1) Ziel der Filmförderung ist es,**

**e) die Barrierefreiheit der österreichischen Filme mittels Audiodeskription für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen sicherzustellen.**

In § 2 Abs 5 fehlt bei der Aufzählung der Gegenstände der Förderung die Barrierefreiheit. Der ÖBSV schlägt daher folgende zusätzliche Regelung vor:

### **§ 2. (5) Gegenstand der Förderung sind insbesondere:**

**f) die Kosten für die Audiodeskription zur Herstellung von Hörfilmen.**

## **3. Aufsichtsrat**

Gemäß § 5 Abs 4 FFG sind AufsichtsrätInnen vorzeitig von ihrer Funktion zu entheben, wenn „b) das Mitglied wegen schwerer körperlicher oder geistiger Gebrechen zu einer ordentlichen Funktionsausübung unfähig ist“. Diese Formulierung dürfte noch aus dem Jahr 1980 stammen und ist inzwischen längst überholt. Zahlreiche positive Beispiele verdeutlichen uns, dass selbst mit schweren körperlichen Gebrechen Berufe wie jener eines Aufsichtsrates/einer Aufsichtsrätin ausgeübt werden können. Die oben angeführte Formulierung ist zudem diskriminierend und steht im Widerspruch zu § 1 Bundes-

Behindertengleichstellungsgesetz<sup>1</sup> sowie zu den Bestimmungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Wir ersuchen um folgende Änderung der Formulierung:

**§ 5. (4) (...) Ein Mitglied des Aufsichtsrates ist vorzeitig von seiner Funktion zu entheben, wenn**

**(b) es einem Mitglied aufgrund einer schweren, dauerhaften Erkrankung nicht mehr möglich ist, die Funktion eines Aufsichtsrates auszuüben,**

#### **4. Förderungsvoraussetzungen**

In den Förderungsvoraussetzung gem § 11 fehlt die Barrierefreiheit zur Gänze. Wir schlagen daher folgende zusätzliche Regelung vor:

**§ 11. (1) Förderungen dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:**

**g) Der Förderungswerber ist zu verpflichten, einen für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen barrierefreien Hörfilm herzustellen.**

#### **5. Begründung**

Gemäß Artikel 7 Abs 1 B-VG darf niemand „wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Die Republik (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich dazu, die Gleichbehandlung von behinderten und nichtbehinderten Menschen in allen Bereichen des täglichen Lebens zu gewährleisten“. Gemäß Artikel 21 lit d der in Österreich ratifizierten und damit geltenden UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen hat sich die Republik verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass sie „die Massenmedien (...) dazu auffordert, ihre Dienstleistungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu gestalten“. Die Filmförderung bzw. die

---

<sup>1</sup> In § 1 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz heißt es: „Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten ...“

vorliegende Novelle zum Filmförderungsgesetz ist ein wichtiges Instrument, dieser (verfassungs-) gesetzlichen Aufforderungen nachzukommen.

Mit dem Ersuchen, gemäß den obigen Ausführungen Diskriminierung von behinderten Menschen im Gesetzestext zu beseitigen sowie ausschließlich für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen barrierefreie Hörfilme zu fördern zeichnet

mit freundlichen Grüßen

Mag. Gerhard Höllerer e.h.  
Präsident des ÖBSV  
Vizepräsident der ÖAR